Auskunftspflichten des Zentralvermarkters

Von Dr. jur. Martin Stopper, Wiss. Assistent, TU Kaiserslautern

1. Einführung

Der professionelle Fußball in Deutschland trägt sich wirtschaftlich vorwiegend durch die kostenpflichtige Vergabe der Rechte an seinen Veranstaltungen. Der größte Anteil dieser Einkünfte wird durch die Vermarktung von Medienrechten erzielt. Medienrechte enthalten die Erlaubnis, die Spiele visuell und/oder akustisch wiederzugeben. Für die Vereine[1] der ersten und zweiten Bundesliga werden

[1] Nur selten sind Vereine im Sinne des BGB die Rechtspersönlichkeiten, die als Inhaber von Rechten auftreten, sondern es handelt sich mehrheitlich um Körperschaften wie GmbH, KGaA, KG, AG, GmbH&Co. KG. In Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch soll hier dennoch von Vereinen die Rede sein.

diese Rechte vorwiegend zentral vermarktet. Unter Zentralvermarktung ist zu verstehen, dass statt vieler Vertragpartner nur ein zentraler Vertragspartner als Anbieter von Übertragungsrechten auftritt. Der Zentralvermarkter ist die Institution, die Übertragungsrechte nach einem kartellbehördlich vorgegebenen Verfahren an die Nachfrager dieser Rechte verkauft[2]. Für den professionellen Fußball treten in Deutschland der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) und der Ligaverband e. V. (Ligaverband), vertreten durch seine 100%ige Tochter Deutsche Fußball-Liga GmbH (DFL), als Zentralvermarkter auf. Der DFB vermarktet die Spiele des DFB-Pokals und die DFL vermarktet die Spiele der Bundesliga, des Liga-Pokals und des Hallen-Pokals.

Es wird schon begrifflich deutlich, dass die Zentralvermarktung gegenüber der Vermarktung eine Spezifizierung ist. Der Zentralvermarkter ist nicht derjenige, dem die Rechte zentral zustehen, sondern derjenige, der Rechte zentralisiert, und zwar nicht seine eigenen Rechte, sondern überwiegend fremde Rechte[3]. Dieser Umstand hat zu unterschiedlichsten kartellrechtlichen Auseinandersetzungen[4] geführt, die nach den jüngsten Zusageverfahren bei der EU-Kommission[5] zumindest für den professionellen Fußball in eine vorübergehende Ruhephase eingetreten sein sollten. Die zentrale Vermarktung fremder Rechte ist aber nicht nur hinsichtlich ihrer Marktwirkungen von Bedeutung, sondern auch hinsichtlich der Rechtsbeziehungen der originären Inhaber der Rechte und des Zentralvermarkters, denn die Erlöse einer Zentralvermarktung sind das überwiegende Kapital derjenigen, die sich der Vermarktung infolge der Zentralisierung weitgehend entledigt haben. Zwischen Vereinen und Zentralvermarkter bestehen entsprechende schuldrechtliche Beziehungen. Dieser Beitrag untersucht, welche Grundlage dieses Schuldrechtsverhältnis hat und welche Pflichten, insbesondere Auskunftspflichten, daraus entstehen.

2. Übertragung des Vermarktungsrechts

Die Vermarktung der Medienrechte der Vereine erfolgt zentral durch DFL oder DFB. Die Medienrechte stehen weder DFL noch DFB originär zu. Das Recht, fremde Medienrechte zu vermarkten, ist deshalb nachzuweisen. Die Vereine sind gegenüber der DFL und dem DFB aufwändig und vielfach gebunden. Die Bindung erfolgt durch satzungsrechtliche Mitgliedschaft und individualvertragliche Vereinbarung und ist wie folgt umgesetzt:

a) Verein – DFL

Die DFL vermarktet für die Vereine die Medienrechte für die Bundesliga, den Ligapokal und den Hallenpokal. Die Befugnis dazu kann die DFL mittelbar aus Satzungsrecht und individuellem Vertragsrecht ableiten.

aa) Satzungsrecht

Der Verein schließt mit dem Ligaverband einen Lizenzvertrag. Durch Abschluss des Lizenzvertrags wird er Mitglied des Ligaverbandes. In § 1 der Satzung des Ligaverbandes e. V. (Ligaverband-Satzung) ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen als Ligaverband verfasst. Der Verein erwirbt mit der Lizenz die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (§§ 7 Nr. 2 und 8 Nr. 1 Ligaverband-Satzung). Die Mitgliedschaft erstreckt sich weiter über das Prinzip der Satzungsverankerung. Die Vereine sind Mitlieder ihres Regional- und Landesverbandes, die neben dem Ligaverband ebenfalls Mitglieder des DFB sind. Außerdem gelten für die Vereine die Bestimmungen des zwischen Ligaverband und DFB geschlossenen Grundlagenvertrags.

In der Ligaverband-Satzung nimmt der Satzungsweg seinen Ausgang, der zur Übertragung der Medienrechte an die DFL führt. Dort findet sich in § 11 Nr. 1 a), dass die Mitglieder verpflichtet sind, die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Ligastatuts zu befolgen. Die Präambel des Ligastatuts führt aus, dass dieses unter anderem auch aus der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) besteht. In § 9 OVR steht, dass der Ligaverband das Recht besitzt, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen, die sich im Verantwortungsbereich des Ligaverbandes befinden, Verträge zu schließen. § 10 OVR konkretisiert, dass diese Verträge von der DFL abschließend verhandelt und vom Vorstand des Ligaverbands abgeschlossen werden.

Der Vereinsbeitritt ist nach der Normentheorie oder der Vertragstheorie einzustufen[6]. Nach der Normentheorie ist die Vereinssatzung von Anfang an Rechtsnorm. Nach der Vertragstheorie erfolgt der Beitritt durch Vertrag. Zwischen Verein und Verband wird ein Aufnahmevertrag geschlossen, dessen Einzelheiten in der Regel in schon bestehenden Satzungen und Ordnungen festgelegt sind. Die Satzungen enthalten organisationsrechtliche und schuldrechtliche Elemente. Etwaige Missverhältnisse bezüglich Leistung und Gegenleistung aus dem Aufnahmevertrag sind somit nach schuldrechtlichen Erwägungen zu prüfen[7]. Der Lizenzvertrag, der als Aufnahmevertrag eine unmittelbare Mitgliedschaft auf Zeit bedeutet, ist nach der Vertragstheorie zu beurteilen. Die Vertreter der Normentheorie sind zwar der Auffassung, durch die Aufnahme in einen Verband fehle es an der Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung, weil die Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks im Vordergrund stehe[8]. Jedoch wird dabei nicht offenbar, warum die Verfolgung eines gemeinsamen Zweck die schuldrechtlichen Verpflichtungen zwischen Aufnehmendem und Aufgenommenem ausblenden soll[9].

Verpflichtungszusage des Ligaverbands in der Sache COMP/C.2/37.214 – Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der Deutschen Bundesliga vom 14. 9. 2004, Kommission, ABl. 2004, Nr. C 229/13.

In Anwendung der hergebrachten Terminologie wird die Inhaberschaft von Rechten nach dem Veranstalterbegriff bestimmt. Der Veranstalterbegriff wird dem komplexen wirtschaftlichen Hintergrund professioneller Fußballwettbewerbe nicht gerecht. Eine rechtlich adäquate ökonomische Wiedergabe der Interessen der an einer Fußballveranstaltung beteiligten Einheiten erfolgt besser nach der Wertschöpfungslehre, vgl. dazu *Stopper*, SpuRt 1999, 188. Die Wertschöpfungslehre folgt dem Grundsatz, dass der Wert des Beitrags, der in eine Rechtsgemeinschaft eingebracht wird, sich im Anteil des daraus erzielten Gewinns widerspiegeln muss. Dieses Prinzip ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, BGH SpuRt 1998, 28, 30 „Europapokalheimspiele" oder LG Frankfurt SpuRt 1998, 195, 196 „Eisele/FIA". Dem haben sich auch DFB und DFL angeschlossen, als sie im am 2. 11. 2004 geschlossenen Grundlagenvertrag in der Präambel verfassten (verkürzte Wiedergabe): „Die Parteien sind sich im Sinne einer gemeinsamen Wertschöpfung darüber einig, ..., dass sie originäre Mitinhaber der damit verbundenen Rechte sind." S. auch: *Bothor*, SpuRt 2000, 181 ff.; *Haas/Reimann*, SpuRt 1999, 182 ff.; *Heermann*, SpuRt 1999, 11 ff.; *Jänich*, GRUR 1998, 438 ff.; *Mahler*, SpuRt, 2001, 8 ff.; *Springer*, WRP 1998, 477 ff.; *Wertenbruch*, ZIP 1996, 1417 ff.; ders. SpuRt 2001, 185 ff.

Vgl. Nachweise bei *Mahler*, SpuRt 2001, 8 ff.; *Stopper*, SpuRt 2003, 48 ff.

Vgl. Fn. 2.

6 MüKo-*Reuter*, BGB, § 25, Rz. 16; Palandt-*Heinrichs*, BGB, § 25, Rz. 3.

7 Zwischen beiden Theorien ist die modifizierte Normentheorie angesiedelt. Danach hat die Satzung nur während der Gründung eines Vereins Vertragscharakter. Nach der Gründung soll sie Normencharakter haben, MüKo-*Reuter*, BGB, § 25, Rz. 16; Palandt-*Heinrichs*, BGB, § 25, Rz. 3.

8 MüKo-*Reuter*, BGB, § 25, Rz. 16; Palandt-*Heinrichs*, BGB, § 25, Rz. 3.

9 S. auch Palandt-*Thomas*, BGB, § 705, Rz. 8.

bb) Vertragsrecht
Steht die kraft Satzung erworbene Mitgliedschaft im Ligaverband in Zweifel, lässt der Lizenzvertrag die Möglichkeit einer unwirksamen Mitgliedschaft nicht unbeachtet. In § 5 des Lizenzvertrags verpflichtet sich der Verein „unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum Ligaverband durch seine ordentliche Mitgliedschaft und die dadurch begründeten Verbindlichkeiten der in § 1 genannte Bestimmungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL und des DFB – insbesondere zu folgendem". Was folgt, ist die individualvertragliche Unterwerfung unter alle einschlägigen Satzungen und Ordnungen. Diese mitgliedschaftsunabhängige Bindung wurde im Lizenzvertrag ein weiteres Mal in § 2 c) aufgeschrieben.

b) Verein – DFB

Der DFB vermarktet für die Vereine die Medienrechte für den DFB-Pokal. Die Befugnis dazu kann der DFB mittelbar aus Satzungsrecht und individuellem Vertragsrecht ableiten.

aa) Satzungsrecht
Der Verein schließt mit dem Ligaverband einen Lizenzvertrag. Durch Abschluss des Lizenzvertrags wird er nicht nur Mitglied des Ligaverbandes, sondern kraft Satzungsverankerung auch Mitglied des DFB, dessen Mitglied der Ligaverband ist (§ 3 Ligaverband-Satzung). Der Ligaverband ist Satzung und Ordnungen des DFB unterworfen. Zu diesen Ordnungen gehört die DFB-Spielordnung (SpO), deren § 42 Nr. 4 besagt, dass zu den vom DFB veranstalteten Bundesspielen auch die Spiele um den DFB-Vereinspokal mit den Lizenzliga-Mannschaften gehören. In § 52 Nr. 2.3 SpO steht, dass das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen zu berichten, der DFB besitzt. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium bei Spielen der Endrunde um den DFB-Vereinspokal unter Mitwirkung von Vertretern des Ligaverbandes, § 52 Nr. 2.5 SpO.

bb) Vertragsrecht
Vertragliche Vereinbarungen gibt es zwischen Vereinen und DFB nicht unmittelbar. Eine vertragliche Bindung besteht durch den Lizenzvertrag zwischen Vereinen und Ligaverband, der auch auf die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB besteht, und zwar ungeachtet der mitgliedschaftlichen Bindung zwischen Verein und Ligaverband, sondern ausdrücklich auch durch die vertragliche Bindung zwischen Verein und Ligaverband, §§ 2 c) und 5 Lizenzvertrag. Das ist von Bedeutung, wenn die mitgliedschaftliche Bindung des Vereins zu Ligaverband oder DFB in Frage stehen sollte. Für diesen Fall kann der DFB den Ligaverband dazu auffordern, seine lizenzvertraglichen Rechte gegenüber dem jeweiligen Verein durchzusetzen, wenn sie Satzung und Ordnungen des DFB betreffen.

3. Übertragung als Schuldverhältnis

Die Übertragung der Medienrechte an DFL und DFB haben die Vereine vertraglich vereinbart und kraft Mitgliedschaft anerkannt. Diese Bindungen werden unter anderem durch Abschluss des Lizenzvertrags zwischen Verein und Ligaverband erzeugt. Über die vertragliche Einbeziehung der einschlägigen Ordnungen erkennen die Vereine an, dass DFL und DFB Verträge über Medienrechte schließen und ihnen auch die Einnahmen daraus zustehen. Diese Einnahmen werden den Vereinen dann nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel wieder ausbezahlt. Das ist der wesentliche Inhalt der Bestimmungen der OVR und der DFB-Spielordnung über den Umgang mit der Verwertung von Medienrechten. Da es an weiteren Verhaltens- und Verfahrensregeln für die Verwertung von Medienrechten fehlt, können gesetzliche Bestimmungen diese Lücken schließen. Dafür ist die Übertragung des Rechts der Vermarktung von Medienrechten durch die Vereine an DFL und DFB als Schuldverhältnis nach dem Gesetz einzuordnen.

a) Einbeziehung Dritter

Der Lizenzvertrag ist ein typengemischter Vertrag, § 305 BGB, der seine Schwerpunkte im Erwerb der Spielberechtigung (Lizenz) und verschiedenen Dienstleistungselementen hat. Die Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch DFL und DFB für die Vereine ist schuldrechtlich ein Einzelbestandteil des Lizenzvertrags. Wenn – wie hier DFL oder DFB – Dritte in die Verantwortung gezogen werden, bietet das BGB zahlreiche Rechtsinstitute auf, dieses Verhältnis zu regeln. Es kommt einfache Stellvertretung, Ermächtigung oder Treuhandverhältnis in Frage. Einfache Stellvertretung scheidet schon vordergründig aus, da DFL oder DFB als Vertragspartner nicht in fremdem Namen auftreten. Auch die über § 185 BGB entwickelte Ermächtigung kommt nicht zur Anwendung. Bei der Ermächtigung sollen durch Rechtshandlungen, die der Ermächtigte in eigenem Namen ausführt, unmittelbar Rechtswirkungen in der Sphäre des Ermächtigenden ausgelöst werden[10]. Von unmittelbaren Rechtswirkungen beim Ermächtigenden kann nach dem Wortlaut von § 17 OVR bzw. § 52 Nr. 2.4 SpO nicht die Rede sein. Dort heißt es nämlich, dass die jeweilige Einnahmen Ligaverband bzw. DFB zustehen.

b) Fiduziarisches Treuhandverhältnis

Die Übertragung der Medienrechte erfolgt vielmehr durch eine abgewandelte Form der mittelbaren Stellvertretung, dem fiduziarischen Treuhandverhältnis. Man spricht von mittelbarer Stellvertretung, wenn jemand ein Rechtsgeschäft in eigenem Namen, aber in fremdem Interesse und für fremde Rechnung abschließt. DFL und DFB schließen jedoch für eigene Rechnung ab. Deshalb kann von mittelbarer Stellvertretung im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Es kommt ein Treuhandverhältnis in Frage. Die Treuhand unterscheidet sich von der mittelbaren Stellvertretung dadurch, dass der Treuhänder Rechte nicht im Einzelfall verwaltet, sondern typischerweise langfristig Rechte als Rechtsträger für den Treugeber verwaltet. Es gibt verschiedene Formen der Treuhandverhältnisse, die Ermächtigungstreuhand, die Vollmachtstreuhand und eben die fiduziarische Vollrechtstreuhand. Nur bei dieser Vollrechtstreuhand wird der Treuhänder auch Inhaber des von ihm zu verwaltenden Rechts. Das trifft für die Ausgestaltung von § 17 OVR und § 52 Nr. 2.4 SpO zu. Die fiduziarische Vollrechtstreuhand, bei der das Vollrecht auf den Treuhänder übertragen wird, hat keine Beziehung zur Stellvertretung mehr[11]. Der Treuhänder ist Rechtsinhaber, die Rechtsgeschäfte über das Treugut schließt er in eigenem Namen ab und sie sollen und können rechtlich keine Fremdwirkung (für den Treugeber) haben. Der Treugeber ist gegen einen Missbrauch der Treuhandstellung im Außenverhältnis nur nach Maßgabe der §§ 138, 823 Abs. 2, 826 BGB geschützt[12]. Maßgeblich für das Verhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder ist jedoch das Innenverhältnis.

10 MüKo-*Schramm*, BGB, § 185, Rz. 39.
11 MüKo-*Schramm*, BGB, Vor § 164, Rz. 33.
12 BGH NJW 1968, 1471; WM 1977, 525, 527; Palandt-*Heinrichs*, BGB, § 104, Rz. 25.

c) Rechtsgrund des fiduziarischen Treuhandverhältnisses

Einer Rechtsübertragung wie sie durch das Treuhandverhältnis besteht, liegen im Innenverhältnis entsprechende Abreden zugrunde. Dafür kommen nach dem BGB Gefälligkeit, Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag in Betracht. Eine Gefälligkeit erfolgt ohne Rechtsbindungswillen – der ist jedoch zwischen Vereinen und Ligaverband bzw. DFB fixiert. Die Erledigung eines Auftrags erfolgt unentgeltlich. Hier vermarktet die Treuhand jedoch entgeltlich, denn die Erlöse dienen u. a. „der Finanzierung der Tätigkeit der hauptamtlichen, professionellen Strukturen und des Personals des Ligaverbandes" (§ 22 OVR); weniger konkret sind dazu die Bestimmungen des DFB, sie lassen jedoch mindestens auf eine Aufwandsentschädigung schließen (§ 18 DFB-Satzung i. V. m. § 52 Nr. 2.5 SpO, § 47 Durchführungsbestimmungen SpO).

Folglich sind die Vorschriften über die (entgeltliche) Geschäftsbesorgung nach §§ 675 ff. BGB als dem Übertragungsverhältnis zugrunde liegende Abrede heranzuziehen. Gemäß der §§ 9, 17 OVR bzw. § 52 Nr. 2.3 u. 2.4 SpO wird deutlich, dass DFL bzw. DFB Verträge über Fernsehübertragungsrechte schließen, deren Einnahmen wiederum nach deren Maßgabe an die betroffenen Vereine ausgeschüttet werden. Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag begründet über die vertraglichen Regelungen hinaus gesetzlich verankerte Rechte und Pflichten.

4. Auskunftspflichten aus dem Schuldverhältnis

Zwischen den Vereinen und DFL bzw. DFB besteht hinsichtlich der Vermarktung von Medienrechten ein Geschäftsbesorgungsvertragsverhältnis. Regelungen über die Umsetzung dieser Geschäftsbesorgung finden sich in den genannten Satzungen und Ordnungen, soweit sie die Hauptpflichten bereffen. Zu den Hauptpflichten gehören die Vermarktung der Medienrechte in eigenem Namen und die Verteilung des daraus erzielten Erlöses. Weitergehende Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag finden in den Bestimmungen keinen konkreten Niederschlag. Nach § 675 Abs. 1 BGB findet auf den Geschäftsbesorgungsvertrag u. a. § 666 BGB Anwendung. Danach ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Beauftrage der Zentralvermarktung von Medienrechten sind DFL und DFB. Sie unterliegen diesen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten.

a) Umfang der Auskunftspflichten

Der Beauftragte hat gegenüber dem Auftraggeber drei Pflichten zu erfüllen. Benachrichtigung, Auskunft und Rechenschaft über Stand und Abschluss der Auftragsgeschäfte. Der Beauftragte hat unaufgefordert die erforderlichen Nachrichten zu geben. Dazu gehört die Mitteilung aller dem Auftraggeber unbekannten Informationen, die diesen soweit über den Stand der Dinge unterrichten, dass er seine Rechte wahrnehmen kann[13]. Diese Benachrichtigungspflicht wird um die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht auf Verlangen erweitert. Das heißt, dass der Auftraggeber Auskunft auch dann verlangen kann, wenn der Beauftragte grundsätzlich freie Hand hat. Inhalt und Grenzen der Auskunft bestimmen sich unter Beachtung des Rechtsverhältnisses zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer, des Grundgedankens des § 666 BGB und des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB)[14]. Nach Ausführung des Geschäfts hat der Beauftragte Rechenschaft abzulegen. Der Auftraggeber ist danach über den gesamten Ablauf und die Ergebnisse der Geschäftsführung zu informieren. Dem Geschäftsherrn ist Gewissheit zu verschaffen, dass die Rechenschaft vollständig, richtig, verständlich und nachprüfbar ist[15]. Rechenschaft ist nach Ausführung des Geschäfts zu erteilen und wie schon die Auskunft nur auf Verlangen. Es wird angenommen, dass das Verlangen regelmäßig als Stillschweigendes zu unterstellen ist, wenn der Auftraggeber über das Ergebnis der Geschäftsbesorgung noch nicht informiert ist und seine Vermögensinteressen berührt sind[16].

b) Konkretisierung der Auskunftspflichten

Der Ligaverband, vertreten durch die DFL, und der DFB haben bei den Verhandlungen über die ihnen übertragene Vermarktung von Medienrechten den Auskunftspflichten zu entsprechen. Grundsätzlich sind Auskunftspflichten jedoch abdingbar. Eine konkrete Abbedingung findet sich in den entsprechenden Verträgen, Satzungen und Ordnungen nicht. Ein Verzicht auf die Auskunftspflicht ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände auch konkludent möglich, findet aber seine Grenzen in der Abrechnung über größere Beträge[17]. Über die Annahme einer konkludenten Abbedingung entscheidet deshalb vor allem das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer. Im Einzelnen lassen sich die drei Auskunftspflichten wie folgt konkretisieren.

aa) Benachrichtigungspflicht

Wenn DFL oder DFB die Medienrechte der Vereine vermarkten, sind diese soweit über den Stand der Dinge zu informieren, dass sie ihre Rechte daran wahrnehmen können. Die Rechte, die die Vereine wahrnehmen können, beschränken sich vereinbarungsgemäß darauf, dass sie an den Einnahmen aus der Vermarktung partizipieren können wie es der vereinbarte Verteilungsschlüssel vorschreibt. Um über die Wahrung dieses Rechts Klarheit zu haben, sind die Vereine nach Abschluss der Verträge über alle dafür wesentlichen Vertragsinhalte zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur unaufgeforderten Benachrichtigung aus § 666 BGB ergibt sich für DFL und DFB nicht im Stadium von Vertragsverhandlungen über Auswahl und Vereinbarung spezifischer Vertragsmodalitäten. Sowohl das konkrete Rechtsverhältnis zwischen Vereinen und DFL/DFB sowie die Eigenart der Verhandlungsstrategien wie sie Verträge über die Vermarktung von Fußball-Medienrechten verlangen, lassen weitergehende selbständige Benachrichtigungspflichten auf Seiten der Geschäftsführer nicht zu und sind somit als konkludent abbedingungsfähig einzuordnen. Weiteres Indiz für eine Abbedingung sind die Bestimmungen, nach denen die DFL die Verträge über Medienrechte abschließend verhandelt und vom Ligaverband abgeschlossen werden (§§ 10 OVR, 19 Nr. 2 Ligaverbandssatzung). Eine ähnliche, aber abgemilderte Formulierung enthält § 52 Nr. 2.5 SpO für den DFB.

bb) Auskunftspflicht

Auskunft haben die Geschäftsführer auf Verlangen zu erteilen. Im Unterschied zu den erforderlichen Nachrichten, die aufgrund der Benachrichtigungspflicht zu erteilen sind, erweitert die Auskunftspflicht diese Pflicht und kann auch geltend gemacht werden, wenn dem Geschäftsführer grundsätzlich freie Hand gewährt wurde. Darunter können auch erwünschte Benachrichtigungen

13 MüKo-*Seiler*, BGB, § 666, Rz. 5.
14 MüKo-*Seiler*, BGB, § 666, Rz. 7; Staudinger-*Wittmann*, BGB, § 666, Rz. 7, BGH WM 1984, 1164, 1165.
15 MüKo-*Seiler*, BGB, § 666, Rz. 8; RGZ 53, 252, 254; 100, 150, 152; 127, 243, 244; RG Recht 1926 Nr. 406.
16 MüKo-*Seiler*, BGB, § 666, Rz. 1, RGRK-*Steffen*, § 666, Rz. 13.
17 BGH NJW 2001, 1131.

während der Vertragsverhandlungen gehören. Doch auch die Auskunftspflicht besteht für den Geschäftsführer nicht unbegrenzt. Der Umfang der Auskunftspflicht wird wesentlich durch seine Zumutbarkeit mitbestimmt[18]. Wenn Auskunftserteilung in Verhandlungsphasen den Hauptzweck der Geschäftsbesorgung, nämlich die Herbeiführung eines günstigen Abschlusses behindert, kann die Grenze der Zumutbarkeit überschritten sein. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen umfasst die Auskunftspflicht auch die Dokumentation über ausgeschlagene Angebote.

cc) Rechenschaftspflicht

Rechenschaft haben die Geschäftsführer auf Verlangen abzulegen. Das Verlangen ist im Fall der Zentralvermarktung jedoch unbedingt als stillschweigendes Verlangen zu verstehen, da die Vermögensinteressen der Geschäftsherren ganz wesentlich betroffen sind. Die vollständige und nachprüfbare Rechenschaft umfasst neben der Dokumentation über den Abschluss und seine spezifischen Vertragsmodalitäten auch die Dokumentation des Ablaufs aller Vertragsverhandlungen, die sich auf alle wesentlichen Vertragsmodalitäten erstreckt (Leistung/Gegenleistung/Entgelthöhe/Dauer). Allgemein gilt auch für die Rechenschaftspflicht, dass sich die Maßstäbe für Umfang und Form der Rechenschaft aus der Verkehrsüblichkeit sowie aus den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ergeben[19].

5. Ergebnis

Die Pflichten des Zentralvermarkters werden neben den vertraglichen Vereinbarungen durch Gesetz erweitert. Dazu gehören die in § 666 BGB genannten Auskunftspflichten. Die gesetzlichen Bestimmungen können dazu führen, die Interessen des Zentralvermarkters auch unter Berücksichtigung des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer in der Verhandlungsführung zu beeinträchtigen. Werden Auskünfte in Verhandlungsphasen verlangt, sind sie bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu erteilen. Das gilt auch für die Dokumentation ausgeschlagener Angebote nach Abschluss der Verhandlungen. Da die Regeln über Auskunftspflichten dispositiv sind, ist eine Konkretisierung über deren Umfang zu empfehlen. Das entspricht den Interessen der Zentralvermarkter bei ihrer Verhandlungsführung und garantiert den Vereinen gleichzeitig, dass ihnen alle wesentlichen Informationen über die Aktivitäten ihrer geschäftsbesorgenden Verbände vorliegen.

8 BGH NJW 1982, 574.

19 BGH NJW 1964, 1469, NJW 1985, 2699; Staudinger-*Wittmann*, BGB, § 666, Rz. 9; RGRK-*Steffen*, § 666, Rz. 10; MüKo-*Seiler*, BGB, § 66.